

Benutzungs- und Gebührenordnung Grillhütte Lollschied

§1

Die Ortsgemeinde Lollschied stellt die gemeindeeigene Grillhütte folgenden Personenkreisen zur Verfügung:

- (1) Allen in der Gemeinde wohnenden Personen oder Personenvereinigungen
- (2) Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht wird.

§ 2

Jede Benutzung bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters (Stellvertreters). Die Veranstaltung ist spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 3

Benutzungsgebühr pro Tag

- | | |
|---|---------|
| a) Ortsansässige | 30,00 € |
| b) Ortsfremde | 60,00 € |
| c) Sondervereinbarungen nach Absprache | |
| d) Kautions (wird bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet) | 50,00 € |

Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Bad Ems-Nassau zu zahlen, die Kautions bei Schlüsselübergabe an den Ortsbürgermeister (Stellvertreter). Evtl. anfallende Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 4

Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Lollschied an der Grillhütte und deren Anlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Lollschied von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, der Zufahrt und Anlage stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lollschied für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Lollschied und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Lollschied als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

Die Gemeinde Lollschied haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten und abgestellten Sachen.

Beschädigungen am Gebäude oder den Anlagen die bei der Benutzungsübergabe festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister (Vertreter) sofort mitzuteilen. Schäden die durch den Benutzer entstehen, sind dem Ortsbürgermeister (Vertreter) umgehend mitzuteilen.

§ 5

Die Grillhütte darf nur vom Veranstalter/Pächter zum Zwecke des Be- und Entladens mit dem Pkw angefahren werden.

§ 6

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört werden. Dies gilt besonders nach 22:00 Uhr.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, sowie das Abschießen von Böllern ist untersagt.

§ 7

Auf der Grilleinrichtung neben der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle und nur in kleinem Rahmen erlaubt.

§ 8

Die Grillhütte und die Anlage sind am Nachfolgetag bis 12.00 Uhr ordnungsgemäß zu reinigen (incl. Grill- und Feuerstelle). Angefallene Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen.

§ 9

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 10

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lollschied am 27.06.2021 in Kraft

Harald Breidenbach
Ortsbürgermeister